

**Verordnung des Ministeriums
Ländlicher Raum über die Aufzeichnung
der Fänge der Berufs- und Sportfischer
im Bereich der Unterseefischereiordnung**

Vom 22. Dezember 1999

Eingangsformel 01.02.2000

§ 1 - Aufzeichnungspflichten für Berufsfischer 01.02.2000

§ 2 - Aufzeichnungspflichten für Sportfischer 01.02.2000

§ 3 - Aufzeichnungsvordrucke 01.02.2000

§ 4 - Ordnungswidrigkeiten 01.02.2000

§ 5 - Inkrafttreten 01.02.2000

Auf Grund von § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung in der Fassung vom 24. November 1992 (GBl. 1993 S. 27) wird verordnet:

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 1

Aufzeichnungspflichten für Berufsfischer

(1) Inhaber eines Fischereibetriebs mit Berufsfischerkarte A (Berufsfischer) haben folgende Aufzeichnungen über die erzielten Fänge zu erstellen:

Erfassung aller gefangenen Fische nach Arten mit Angabe des täglichen Gesamtfanggewichts der unbearbeiteten Fische in Kilogramm, bei Forellen, Hechten und Zandern zusätzlich mit Angabe der täglichen Stückzahl;

Angabe des Fangtages;

monatliche Zusammenfassung der täglichen Stückzahlen und Gewichte, getrennt nach einzelnen Fischarten.

Die Aufzeichnungen sind bis zum sechsten Tag des folgenden Monats der staatlichen Fischereiaufsicht zu übermitteln.

(2) Die aufzeichnungspflichtigen Berufsfischer können Genossenschaften, Berufsfischervereinigungen oder Fischhandlungen mit der Wahrnehmung ihrer Aufzeichnungs- und Übermittlungspflichten beauftragen.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 2

Aufzeichnungspflichten für Sportfischer

(1) Inhaber von Sportfischerkarten (Sportfischer) haben Aufzeichnungen über folgende Fänge zu erstellen:

Äschen, Forellen, Hechte, Karpfen, Schleien und Zander unter jeweiliger Angabe des Einzelgewichts und der jeweiligen Länge in cm;

Aale, Barben, Barsche, Brachsen, Döbeln, Felchen, Haseln, Rotaugen, Trüschchen und andere Arten unter Angabe des Gesamtfanggewichts und der jeweiligen Stückzahl.

Die Aufzeichnungen sind unmittelbar nach dem Fang zu erstellen.

(2) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind monatlich zusammenzufassen und jährlich bis spätestens 15. Januar des auf das Fangjahr folgenden Jahres dem Landratsamt Konstanz zu übermitteln.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 3

Aufzeichnungsvordrucke

Für die Aufzeichnungen sind die vom Landratsamt Konstanz erstellten Vordrucke zu verwenden.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 22 des Gesetzes zur Unterseefischereiordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 1 und 2 dieser Verordnung die Fänge nicht oder nicht vollständig aufzeichnet oder die Aufzeichnungen nicht rechtzeitig an die in §§ 1 und 2 benannten Stellen übermittelt.

zum Seitenanfang | zur Einzelansicht

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Aufzeichnung der Fänge der Berufsfischer im Bereich der Unterseefischereiordnung vom 26. August 1992 (GBl. S. 623) außer Kraft.

Stuttgart, den 22. Dezember 1999

Staiblin